



---

## Sachstand

---

### **Umsatzbesteuerung von Personen des öffentlichen Rechts** Besteuerung von gastronomischen Betrieben im Deutschen Bundestag

**Umsatzbesteuerung von Personen des öffentlichen Rechts**

Besteuerung von gastronomischen Betrieben im Deutschen Bundestag

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 121/16  
Abschluss der Arbeit: 19.10.2016  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Der Deutsche Bundestag betreibt keine Einrichtungen, in denen verbilligte Verkäufe an Mitarbeiter oder Parlamentarier erfolgen.

Die Kantinen und Restaurants im Deutschen Bundestag werden von Privatfirmen betrieben. Die Firmen pachten die Räumlichkeiten mit Inventar vom Deutschen Bundestag. Dabei existieren mit Blick auf die Umsatzsteuer unterschiedliche Modelle: eine vollständig von der Umsatzsteuer befreite Mitarbeiterkantine, die als Sozialeinrichtung behandelt wird und mehrere Restaurants.

Das deutsche Umsatzsteuergesetz sah bislang eine Steuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann vor, wenn und soweit ein Betrieb gewerblicher Art vorlag, § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (2015). Der Deutsche Bundestag wird als Teil der Gebietskörperschaft Bund insoweit ebenso als juristische Person des öffentlichen Rechts angesehen wie beispielsweise die Bundesregierung.

Zum 1.1.2016 wurden die Voraussetzungen für die Unterscheidung von steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts geändert. Nunmehr werden nur noch hoheitliche Tätigkeiten von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen. Die Steuerbefreiung gilt zudem nur, wenn es durch die Behandlung als Nichtunternehmer zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt, § 2b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (2016).

Es gibt eine fakultative Übergangsregelung für die Anwendung des bisherigen Rechts bis 31.12.2020. Die Vorschrift ist als Anlage beigefügt.

Ende der Bearbeitung

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Umsatzsteuergesetz (UStG)

### § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- (1) **V** Mit dem Absatz 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
- (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn
1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
  2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, w
1. Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
  2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
    - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
    - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
    - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht w
    - d) Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:
1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
  2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
  3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
  4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
  5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

#### Fußnote

(+++ § 2b: Zur Anwendung vgl. § 27 Abs. 22 +++)

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)